

# BERICHT WTG-BEHÖRDE.

Tätigkeiten 2021 / 2022  
in Berichten und Zahlen  
festgehalten



TÄTIGKEITSBERICHT  
der Beratungs- und Prüf-  
behörde nach dem Wohn- und  
Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde)

## VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt nun der aktuelle Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfhörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (kurz: WTG-Behörde) für die Jahre 2021 und 2022.

Die Jahre 2021 und 2022 standen weiterhin ganz im Zeichen der Corona-Pandemie. In dieser Zeit galt es, die enormen Herausforderungen und Belastungen zu meistern und die sich stets ändernden rechtlichen Grundlagen kurzfristig umzusetzen.

An dieser Stelle möchte ich daher nochmals meinen besonderen Dank an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hier im Hause und in den Pflege- und Betreuungsangeboten richten. Nur durch Ihren tatkräftigen Einsatz konnte die Pandemie bewältigt werden.

Mein Dank gilt auch den Nutzerinnen und Nutzern der Leistungsangebote und deren Angehörige. Auch Sie haben eine schwere Zeit mit Einschränkungen insbesondere im Besuchsrecht sowie im alltäglichen Miteinander durchlebt.

Zwischenzeitlich ist Nordrhein-Westfalens Corona-Schutzverordnung ausgelaufen und am 07. April sollen auch die letzten bundesrechtlichen Schutzmaßnahmen fallen, sodass wir mit Zuversicht und Hoffnung in die Zukunft blicken dürfen.

Nun stellt das Jahr 2023 die WTG-Behörde vor neue Aufgaben. So wurden u.a. die Werkstätten für behinderte Menschen zum 01.01.2023 in das WTG aufgenommen und unterliegen seitdem ebenso einer regelmäßigen Prüfpflicht. Auch in diesem neuen Aufgabenfeld wird sich die WTG-Behörde durch eine gute und sachliche Zusammenarbeit mit den Einrichtungen für das Wohlergehen der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer einsetzen.

Ich lade Sie herzlich ein, sich auf den folgenden Seiten über die Arbeit der WTG-Behörde zu informieren und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Coesfeld, im April 2023

Dr. Christian Schulze Pellengahr  
Landrat

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abt. 50 - Soziales und Jobcenter  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld  
Tel. 02541 / 18-0  
Fax 02541 / 18-9999

© Kreis Coesfeld, April 2023  
Foto Titel: Peter Atkins – Fotolia.com

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines / Einleitung .....	6
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde .....	6
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten .....	6
2.2 Fortbildungen .....	6
2.3 Qualitätsmanagement .....	7
3. Wohn- und Betreuungsangebote .....	7
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten .....	7
3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) .....	7
3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen .....	9
3.1.3 Servicewohnen .....	9
3.1.4 Ambulante Dienste .....	10
3.1.5 Gasteinrichtungen .....	10
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht / Inbetriebnahmen .....	11
3.2.1 Inbetriebnahmen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot: .....	11
3.2.2 Inbetriebnahmen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften .....	12
3.2.3 Inbetriebnahmen Gasteinrichtungen .....	12
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde .....	13
4.1 Beratung und Information .....	13
4.2 Überwachung .....	14
4.2.1 Prüftätigkeit .....	14
4.2.2 Gebührenerhebung .....	21
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen .....	21
4.3 Corona-bedingte Maßnahmen .....	22
4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen .....	22
4.3.2 Sonstiges .....	22
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation .....	24
4.4.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, Prüfdienst PKV .....	24
4.4.2 Zusammenarbeit mit dem LWL, Abteilung Behindertenhilfe .....	25
4.4.3 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld .....	25
4.4.4 Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster .....	25
4.5 Sonstiges .....	26
4.5.1 Einzelzimmerquote zum 01.08.2018 .....	26
4.5.2 Aufsichtsbehörden .....	26

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick .....	27
6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der WTG-Behörde .....	28
7. Anlagen, Links .....	29
7.1 Übersicht der Einrichtungen mit Regelprüfungen   Stand: 31.12.2022 .....	29
7.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot .....	29
7.1.2 Gasteinrichtungen .....	32
7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege – SGB XI .....	33
7.1.4 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe – SGB IX .....	34
7.2 Pflege- und Wohnberatung .....	35
7.3 Rechtsgrundlagen .....	35

## 1. Allgemeines / Einleitung

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) ergeben.

Das WTG verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Gem. § 14 Abs. 12 WTG müssen die zuständigen Behörden (Kreise und kreisfreie Städte) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Zu Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte hat das zuständige Landesministerium eine landeseinheitliche Struktur vorgegeben, damit eine Harmonisierung der Tätigkeitsberichte erfolgt und damit sich das Ministerium einen landesweiten Überblick über die Tätigkeiten der kommunalen Behörden verschaffen kann.

Der Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld wurde unter Zugrundelegung dieser vorgegebenen Struktur erstellt.

Zusätzlich zu den maßgeblichen Berichtszahlen für 2021 und 2022 wurden aus dem vorherigen Tätigkeitsbericht, der für die Jahre 2019 und 2020 erstellt wurde, die Zahlen für das Jahr 2020 übernommen, damit ein Datenverlauf über einen Dreijahreszeitraum erkennbar wird.

## 2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

### 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

In der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld waren zum Stichtag 31.12.2022 ein vollzeitbeschäftigter Verwaltungsfachwirt sowie zwei teilzeitbeschäftigte examinierte Pflegefachkräfte tätig. Insgesamt waren somit 2,0 Vollzeitstellen vorhanden. Die Beschäftigten weisen langjährige Berufserfahrungen auf. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsstelle im Berichtszeitraum längerfristig vakant war.

### 2.2 Fortbildungen

Die Beschäftigten nehmen regelmäßig an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teil. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere folgende Veranstaltungen besucht:

1. Inhouseveranstaltung „Resilienztraining – was uns stark macht“
2. „Expertenstandard Schmerzmanagement“ beim Deutschen Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege, Osnabrück

## 2.3 Qualitätsmanagement

Ziel des Qualitätsmanagements ist es, die Qualität der Arbeit in der WTG-Behörde zu sichern bzw. stetig zu verbessern.

Hierzu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. internes Controlling / Berichtswesen
2. Festlegung von Kennzahlen und Grundzahlen im Produkthaushalt
3. Teilnahme an den Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS)
4. Teilnahme an Erfahrungsaustauschveranstaltungen mit dem Medizinischen Dienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (MDK), dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (Careproof), dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der zuständigen Pflegekasse (vdek) sowie dem Kreis Borken (siehe auch Ziffer 4.4.1)
5. gemeinsamer Erfahrungsaustausch mit den WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster (siehe auch Ziffer 4.4.4)
6. Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster (siehe auch Ziffer 4.4.4)

## 3. Wohn- und Betreuungsangebote

### 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote gem. § 2 WTG fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
3. Angebote des Servicewohnens
4. ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen und
6. ab dem 01.01.2023: Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 Abs. 1 S. 1 bis 4 SGB IX

#### 3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind gem. § 18 WTG Einrichtungen, die

- den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen und die eine umfassende Gesamtversorgung zwingend gewährleisten,
- in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
- entgeltlich betrieben werden.

Hierzu zählen vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX.

EuLa	31.12.2020		31.12.2021		31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	31	2.368	32	2.515	32	2.515
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	13	1.159	13	1.155	13	1.147
<b>Summe</b>	<b>44</b>	<b>3.527</b>	<b>45</b>	<b>3.670</b>	<b>45</b>	<b>3.662</b>

**Erläuterungen:**

- Die Erhöhung der Platzzahlen im Bereich der Pflegeeinrichtungen ist bedingt durch
  - die Inbetriebnahme von zwei Einrichtungen im Jahr 2021 mit 69 und 72 Plätzen,
  - die Aufhebung eines in einer Einrichtung bestehenden Belegungsstopps für 6 Plätze. Nach Fertigstellung eines Anbaus Anfang 2021 erhöht sich die Platzzahl in 2021 daher ebenfalls um diese 6 Plätze.
- Bei der Erhöhung der Anzahl der Pflegeeinrichtungen handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Datenkorrektur im Zusammenhang mit dem Seniorenstift Alte Weberei, Coesfeld (zwei Einrichtungen - stationäre Pflege und Sonderpflegebereich Beatmungspflege). Zur Angleichung an den Datenbestand der Pflegebedarfsplanung und des Internetportals PfAD.wtg wurden die Bereiche „stationäre Pflege“ und der „Sonderpflegebereich Beatmungspflege“ als zwei getrennte Einrichtungen erfasst. Zum 01.01.2021 wurde der Sonderpflegebereich aufgegeben, so dass sich die Einrichtungszahl dann wieder auf 30 reduziert. Zum anderen wurden im Jahr 2021 zwei Pflegeeinrichtungen in Betrieb genommen, sodass sich die Anzahl zum Stichtag 31.12.2021 auf 32 beläuft (siehe hierzu auch Ziffer 3.2.1).
- Hinsichtlich der Anzahl der Eingliederungshilfeeinrichtungen ist anzumerken, dass sich insgesamt 13 Einrichtungen im Kreis Coesfeld befinden. Ein Leistungsanbieter aus dem Stadtgebiet Münster (Alexianer Münster) betreibt im Kreis Coesfeld drei Außenwohnstandorte mit insgesamt 38 Plätzen, für die die WTG-Behörde des Kreises Coesfeld zuständig ist (insbesondere: Durchführung von Regelprüfungen). Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eigenständige Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) nach § 18 WTG.
- Bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe außerhalb der Stammeinrichtungen sind eine Vielzahl von Außenwohnstandorten vorhanden. Hierbei handelt es sich um unterschiedliche Wohnangebote (Außenwohngruppen, Wohnstätten und Einzelwohnen), die an den jeweiligen Standorten auch in Kombination vorzufinden sind. Die Anzahl der Außenwohnstandorte außerhalb der Stammeinrichtungen belief sich im Kreis Coesfeld am 31.12.2022 auf rund 50 Standorte.

**3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind gem. § 24 WTG Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	31.12.2020		31.12.2021		31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegebedürftige Menschen SGB XI	6	46	9	74	11	86
Menschen mit Behinderungen SGB IX	8	30	8	30	8	30
<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>76</b>	<b>17</b>	<b>104</b>	<b>19</b>	<b>116</b>

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen gem. § 25 WTG nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW.

**3.1.3 Servicewohnen**

Angebote des Servicewohnens sind gem. § 31 WTG Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist. Über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme einer Anzeigepflicht gem. § 32 WTG nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.

Der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ (siehe auch Ziffer 4.2.1.5), die von den Leistungsanbietern zur Erfüllung der Anzeigepflichten zu nutzen ist, konnten folgende Zahlen für die hier angezeigten Angeboten des Servicewohnens entnommen werden:

Servicewohnen	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
	22	25	28

### 3.1.4 Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind gem. § 33 WTG mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

Hierbei handelt es sich um ambulante Pflegedienste (SGB XI) oder Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (SGB IX).

Der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ (siehe auch Ziffer 4.2.1.5), die von den Leistungsanbietern zur Erfüllung der Anzeigepflichten zu nutzen ist, konnten folgende Zahlen für die hier angezeigten Ambulanten Dienste entnommen werden:

Ambulante Dienste	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Pflegedienste (Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag SGB XI)	36	36	37
Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung SGB IX)	13	13	13
<b>Summe</b>	<b>49</b>	<b>49</b>	<b>50</b>

Ambulante niedrigschwellige Angebote, die nach der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFÖVO) zugelassen sind, sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Sie müssen aufgrund der Änderung der WTG-DVO seit 2019 nicht mehr gegenüber der WTG-Behörde angezeigt werden.

### 3.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind gem. § 36 WTG entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind insbesondere Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Aufgrund der Änderung des WTG im Jahr 2019 sind auch Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen Gasteinrichtungen im Sinne des WTG.

Einrichtungen der Nachtpflege gibt es im Kreis Coesfeld nicht.

Gasteinrichtungen	31.12.2020		31.12.2021		31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Tagespflege	18	241	20	276	23	317
Hospiz	1	9	1	9	1	9
Kurzzeitpflege (solitär)	1	12	1	12	1	12
Tagestätten für Menschen mit psychischen Behinderungen (seit 2019)	2	40	2	40	2	40
<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>302</b>	<b>24</b>	<b>337</b>	<b>27</b>	<b>378</b>

### 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht / Inbetriebnahmen

Im Berichtszeitraum waren bei den Einrichtungen, die den wiederkehrenden Prüfungen unterliegen, folgende **Inbetriebnahmen** zu verzeichnen:

#### 3.2.1 Inbetriebnahmen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:

Jahr	Einrichtung	Ort	Plätze
2021	Stationäre Pflegeeinrichtung (SGB XI) Maria-Ludwig-Stift	Dülmen	72
2021	Altenheim Schwester Maria Euthymia (SGB XI)	Senden	69
2021	Stift Tilbeck, Außenwohnstandort „Marienplatz“ (SGB IX)	Nottuln	24
2022	IBP e.V. – Pferdehof „Hövel“ (SGB IX) Außenwohngruppe Altes Pfarrhaus	Nottuln	3

**Erläuterungen:**

- Bei dem Maria-Ludwig-Stift handelt es sich um ein ehemaliges Ordenshaus. Die Plätze sind zurzeit noch überwiegend mit Ordensschwestern belegt und sollen Zug um Zug mit weltlichen Bewohnerinnen und Bewohnern belegt werden.
- Die Inbetriebnahme des neuen Außenwohnstandortes „Marienplatz“ in der Eingliederungshilfe (SGB IX) erfolgte in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Mit der Inbetriebnahme war eine Erhöhung der Gesamtplatzzahl der Einrichtung nicht verbunden, sie erfolgte platzzahlneutral.
- Die Inbetriebnahme der Außenwohngruppe Altes Pfarrhaus in Nottuln erfolgt ebenfalls platzzahlneutral, da die Bewohner umgezogen sind von der Kuchenstraße in Coesfeld. Diese Außenwohngruppe ist seit dem 01.03.2022 nicht mehr in Betrieb.

**3.2.2 Inbetriebnahmen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften**

Jahr	Einrichtung	Ort	Plätze
2021	Wohngemeinschaft „Wohnen an der Kolvenburg“	Billerbeck	12
2021	Wohngemeinschaften im Haus „Davert II“ (2 WG / SGB XI)	Senden	16
2022	Wohngemeinschaften Homanns Hof (2 WG / SGB XI)	Ascheberg	12

**3.2.3 Inbetriebnahmen Gasteinrichtungen**

Jahr	Einrichtung	Ort	Plätze
2021	Tagespflege St. Elisabeth	Rosendahl	18
2021	Tagespflege Am Alten Sportplatz	Senden	13
2021	BHD-Tagespflege Lette (Verlagerung der Betriebsstätte und Platzzahlerhöhung von 14 auf 18)	Coesfeld	18
2021	Caritas Tagesstätte (Neubau; Verlagerung der Betriebsstätte, daher keine Platzzahlerhöhung)	Dülmen	20
2022	Tagespflege „Am Clara-Stift“	Lüdinghausen	12

2022	Tagespflege „Am Westfalia Wohnpark“	Coesfeld	15
2022	Caritas-Tagespflege Senden	Senden	14

**4. Tätigkeiten der WTG-Behörde****4.1 Beratung und Information**

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartnerin und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz. Nach § 11 WTG beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personenkreise in Anspruch (z.B.: Bewohner/-innen, Angehörige, rechtliche Betreuer/-innen, Bevollmächtigte, Investoren, Betreiber/-innen von WTG-Angeboten, Planer/-innen, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter/-innen, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Im WTG ist die Beratung der Einrichtungen als ein (vorrangiges) Mittel der behördlichen Qualitätssicherung vorgeschrieben. Nach § 15 WTG soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung von Mängeln beraten, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden.

Als Schwerpunkte der Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem WTG sind folgende Themen zu nennen:

- Wohnqualität / bauliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau oder Umbau von Wohn- und Betreuungsangeboten (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften)
- Pflegerische Themen
- Personelle Anforderungen
- Mitwirkung und Mitbestimmung (u.a. Beiratswahlen / Bestellung von Vertrauenspersonen für Tagespflegeeinrichtungen)
- Beschwerdeverfahren
- Nutzung der Datenbank „PfAD.wtg“ / Fragen im Zusammenhang mit den Anzeigeverpflichtungen (u.a. Inbetriebnahmen, Wechsel Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen)
- Neuregelungen bei WTG-Änderungen
- Flächendeckender Internetzugang (WLAN) in den Einrichtungen

Weiterhin ist zu erwähnen, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen in den Einrichtungen ausführliche Beratungen zu aktuellen Themen des Wohn- und Teilhabegesetzes durchgeführt wurden.

In den Jahren 2021 und 2022 bezogen sich die Beratungsanfragen bzw. -bedarfe weiterhin auch auf Vorschriften bzw. Anforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Ausführliche Informationen dazu siehe Ziffer 4.3.2.

## 4.2 Überwachung

### 4.2.1 Prüftätigkeit

Die WTG-Behörden prüfen Wohn- und Betreuungsangebote, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) erfüllen (§ 14 Abs. 1 WTG).

#### 4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu prüfen (Regelprüfungen). Ab dem 01.01.2023 werden auch die Werkstätten für behinderte Menschen durch Regelprüfungen überwacht. Die Regelprüfungen sind in gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen unangemeldet durchzuführen.

Für selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen und für ambulante Dienste sieht das WTG die Durchführung von Regelprüfungen nicht vor.

Für die Durchführung der Regelprüfungen werden durch das Wohn- und Teilhabegesetz NRW **Prüfintervalle** vorgeschrieben, die einzuhalten sind.

Bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften muss die WTG-Behörde mindestens eine Regelprüfung im Jahr vornehmen. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§§ 23 Abs. 2, § 30 Abs. 3 WTG). Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn zu seiner Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde.

Auch bei den Gasteinrichtungen nimmt die WTG-Behörde mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§ 41 WTG).

Insgesamt wurden folgende Regelprüfungen durchgeführt:

Regelprüfungen	2020	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	21	25	9
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	2	11	1
Gasteinrichtungen	12	2	4
<b>Summe</b>	<b>35</b>	<b>38</b>	<b>14</b>

Im Jahr 2021 konnte in drei Einrichtungen u.a. aufgrund eines akut bestehenden Infektionsgeschehens eine Regelprüfung nicht fristgerecht durchgeführt werden. Diese verfristeten Prüfungen konnten jedoch vollständig im Jahr 2021 nachgeholt werden.

Im Jahr 2022 kam es bei insgesamt 21 Einrichtungen zu einer Überschreitung der Mindestprüfabstände. Von diesen verfristeten Prüfungen konnte eine noch im Jahr 2022 nachgeholt werden. Begründet werden diese Verfristungen einerseits mit dem Infektionsgeschehen zum Beginn des Jahres 2022. Aufgrund der zu dem Zeitpunkt akuten Corona-Welle konnte die Prüftätigkeit bis zum 15.03.2022 nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Außerdem liegen die Gründe für die Überschreitung der Mindestprüfabstände im Jahr 2022 in der langfristigen Vakanz einer Stelle in der WTG-Behörde sowie der erhöhten Anzahl an Beschwerden und damit zusammenhängende Anlassprüfungen.

#### Prüfquoten

Die vom WTG vorgegebenen Mindestprüfintervalle für die Durchführung von Regelprüfungen konnten im Jahr 2021 größtenteils und im Jahr 2022 aufgrund der oben beschriebenen Problematik nur teilweise eingehalten werden.

Für die einzelnen Jahre wurden Prüfquoten ermittelt, die darstellen, wie hoch der prozentuale Anteil der im jeweiligen Jahr insgesamt zu prüfenden Einrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften) ist, bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfzeiträume eingehalten werden konnten. Es ergaben sich dabei folgende Werte:

Prüfquoten	2020	2021	2022
	69 %	91 %	36 %

#### 4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund von Hinweisen bzw. Beschwerden folgende anlassbezogenen Prüfungen durchgeführt:

Anlassprüfungen / Nachprüfungen	2020	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	5	5	12 (davon 4 Nachprüfungen)
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	0	0
Gasteinrichtungen	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

Die Anlassprüfungen haben sich von 2021 zum Jahr 2022 mehr als verdoppelt. Die damit zusammenhängenden Vor- und Nachbereitungen haben die personellen Kapazitäten in der WTG-Behörde sehr stark in Anspruch genommen.

#### 4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen werden jeweils in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen und der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach einem vorgegebenen Muster gem. § 14 Abs. 9 WTG im Internetportal des Kreises Coesfeld veröffentlicht (Ergebnisbericht), um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren.

Der jeweilige Ergebnisbericht enthält Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehenden Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Zu finden sind diese Ergebnisberichte unter:

- [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)
  - Serviceportal
    - Dienstleistung: Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Vor der Veröffentlichung der Ergebnisberichte wurde den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben (§ 4 Abs. 3 WTG DVO).

Zusammenfassend ist zu den Prüfergebnissen Folgendes zu berichten:

- Bei den geprüften Einrichtungen wurden bei der überwiegenden Zahl der Prüfkriterien keine Mängel festgestellt.
- Bei festgestellten Mängeln handelte es sich häufig um Mängel, die als geringfügige Mängel bewertet werden konnten. Beispielsweise sind geringfügige Mängel in folgenden Rubriken festgestellt worden:
  - Personelle Ausstattung
  - Pflegequalität
  - Pflegeplanung
  - Dokumentation
  - Umgang mit Arzneimitteln
  - Freiheitsentziehende Maßnahmen
- In der Regel wurden die festgestellten Mängel im Rahmen des Beratungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 WTG bearbeitet bzw. behoben. Die Mängelbehebung wurde im Nachgang zu den Prüfungen überwacht.
- Für das Jahr 2022 wurden auch Abweichungen festgestellt, bei denen die Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen erforderlich wurde.

#### Ordnungsbehördliche Maßnahmen:

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten (§ 15 Abs. 1 WTG). Werden festgestellte oder die Ursache für drohende Mängel nicht abgestellt, sollen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind (§ 15 Abs. 2 Satz 1 WTG).

Im Berichtszeitraum wurden in folgenden Fällen Anordnungen aufgrund von festgestellten wesentlichen Mängeln erlassen:

- Bei einer Einrichtung wurden im Rahmen einer Anlassprüfung aufgrund einer Beschwerde im Jahr 2021 sowie einer im Jahr 2022 durchgeführten Regelprüfung fortwährende Mängel im Bereich Personelle Ausstattung und Pflegequalität festgestellt. Im Rahmen einer Ordnungsverfügung wurde ein Belegungsstopp sowie die regelmäßige Vorlage von Bewohner- und Personallisten und aktueller Dienstpläne angeordnet. Die Mängelbehebung wurde engmaschig überwacht, sodass die Ordnungsverfügung Ende November 2022 auslaufen konnte.
- Bei zwei weiteren Pflegeeinrichtungen wurden bei Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sowie bei Regelprüfungen im Berichtszeitraum fortwährende Mängel festgestellt. Es handelte sich hierbei vor allem um Mängel in den Rubriken „Personelle Ausstattung“, „Pflegerische Betreuung“ und „Dokumentation“. Aufgrund dieser

Mängel wurde bei beiden Einrichtungen ein Belegungsstopp sowie die regelmäßige Vorlage von Bewohner- und Personallisten und aktueller Dienstpläne angeordnet. Dies bedeutet, dass eine Neubelegung erst nach Behebung der Mängel möglich ist. Die Mängelbehebung wurde auch hier engmaschig überwacht. Die Ordnungsverfügungen dauerten noch über den Berichtszeitraum hinaus an, sind aber mittlerweile aufgehoben worden.

- Bei zwei weiteren Einrichtungen haben sich wesentliche Mängel bei Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sowie bei durchgeführten Regelprüfung insbesondere im Zusammenhang mit der personellen Ausstattung ergeben. Hier wurden freiwillige Belegungsbegrenzungen mit den Einrichtungen vereinbart. Bei einer Einrichtung lief die Vereinbarung noch bis ins Jahr 2023. Bei der zweiten Einrichtung konnte der Belegungsstopp auslaufen. Eine fortlaufende und bedarfsgerechte Überwachung der Einrichtungen ist seitens der WTG-Behörde weiterhin angezeigt.

Die Überwachung und Begleitung der Einrichtungen bei Vorliegen wesentlicher Mängel hat einen großen Anteil der Kapazitäten der Mitarbeitenden in der WTG-Behörde gebunden. Dies ist auch ursächlich dafür, dass die Mindestprüfintervalle für Regelprüfungen im Jahr 2022 in einigen Fällen nicht eingehalten werden konnten.

#### 4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung)

Im Berichtszeitraum wurden zwei gemeinsame Prüfungen mit dem MDK und eine mit dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (Careproof) durchgeführt.

Außerdem erfolgt regelmäßig ein gegenseitiger Informationsaustausch über die jeweiligen Prüfergebnisse und Prüftermine.

#### 4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

##### 4.2.1.5.1 Datenbank „PfAD.wtg“

Nach § 9 Absatz 1 WTG besteht für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter eine Anzeigepflicht für alle Angebote im Sinne des § 2 Absatz 2 WTG NRW (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen). Ab dem 01.01.2023 gehören auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu dem Leistungsangebot nach dem WTG, sodass diese ab dem Zeitpunkt auch zur Anzeige ihres Leistungsangebotes verpflichtet sind.

Für die Durchführung der Anzeige- und Meldepflichten wurde vom Land NRW das EDV-Verfahren „PfAD.wtg“ entwickelt. „PfAD.wtg“ ist eine internetgestützte elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung der WTG-Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll. Dabei steht „PfAD“ für **P**flege und **A**lter **D**atenbank, „wtg“ nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage, das Wohn- und Teilhabegesetz. Dieses EDV-Programm wurde seitens des Landes NRW Mitte 2016 freigeschaltet und ist im Internet unter folgendem Link zu erreichen:

[www.pfadwtg.nrw.de](http://www.pfadwtg.nrw.de)

Perspektivisch soll die Anwendung „PfAD.wtg“ im Zuge der Umsetzung der Ziele des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) sowie des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) in eine Landesdatenbank Alter und Pflege münden.

##### 4.2.1.5.2 Anzeigeprüfungen

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat nach § 9 WTG seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben erhalten.

Die notwendigen Angaben ergeben sich zu den jeweiligen Leistungsangeboten aus den Vorschriften der WTG DVO. Hieraus ist auch zu entnehmen, dass Änderungen unverzüglich anzuzeigen sind.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften wurden im Berichtszeitraum folgende Anzeigeprüfungen durchgeführt:

Inhalt der Anzeigen	2020	2021	2022
Inbetriebnahmen	4	8	5
Wechsel der Einrichtungsleitung	5	5	8
Wechsel der Pflegedienstleitung	5	7	15
<b>Summe:</b>	<b>14</b>	<b>20</b>	<b>28</b>

##### 4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Betrugsfälle sind im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld nicht bekannt geworden.

##### 4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Zunächst ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gem. § 6 Abs. 2 WTG ein eigenes Beschwerdeverfahren sicherstellen müssen. Dieses muss mindestens beinhalten:

1. die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

Das Beschwerdemanagement in den Einrichtungen ist auch ein Inhalt der wiederkehrenden Prüfungen.

Die Einrichtungen im Kreis Coesfeld halten ein entsprechendes Beschwerdemanagement vor. Dadurch bedingt werden viele Beschwerdepunkte bereits in den Einrichtungen bearbeitet.

Dies trägt auch dazu bei, dass die Gesamtzahl der Beschwerden, die bei der WTG-Behörde vorgetragen werden, sich insgesamt auf einem niedrigen Niveau bewegt. Allerdings hat sich die Anzahl der Beschwerden von 2021 zu 2022 mehr als verdoppelt.

Die Auswertung der bei der WTG-Behörde eingegangenen Beschwerden für den Berichtszeitraum hat Folgendes ergeben:

Beschwerden	2020	2021	2022
	15	18	37

Wesentlicher Beschwerdeinhalt – nach Kategorien Rahmenprüfkatalog	2020	2021	2022
personelle Ausstattung	0	6	21
Wohnqualität	2	2	2
Hauswirtschaftliche Versorgung	0	0	1
Gemeinschaftsleben / Alltagsgestaltung	0	0	0
Pflege und soziale Betreuung	8	11	28
Kundeninformation, Mitwirkung und Mitbestimmung	0	1	2
sonstiges	6	5	4

Anmerkung: Doppelnennungen sind möglich

Betroffene Einrichtungen	2020	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – Pflege	8	7	16
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - Eingliederungshilfe	3	2	1
Wohngemeinschaften	0	1	0
Gasteinrichtungen	0	0	0

Beschwerden begründet?	2020	2021	2022
ja	2	4	15
teilweise	5	9	15
nein	4	0	2
nicht feststellbar	4	5	5

Zu den aus den Beschwerden resultierenden Anlassprüfungen und ggf. erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen siehe Ziffer 4.2.1.2 und 4.2.1.3.

#### 4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 WTG)

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 4 Befreiungsbescheide für begründete Abweichungen von den Anforderungen des WTG erteilt.

- In drei Fällen bezog sich die Abweichung auf die Zulassung einer tageweisen Überschreitung der zugelassenen Platzzahl in Tagespflegeeinrichtungen.
- Für eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX bezog sich die Abweichung auf die Anforderung der ständigen Anwesenheit einer Fachkraft (§ 21 Abs. 5 S. 2 WTG).

#### 4.2.2 Gebührenerhebung

Grundlage der Gebührenerhebung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW ist die Tarifstelle 10 a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Der größte Teil der Gebühreneinnahmen der WTG-Behörde werden durch Gebühren für wiederkehrende Prüfungen erzielt (Tarifstelle: 10a.3). Im Jahr 2022 konnten aufgrund der Personalsituation sowie der Bearbeitung der höheren Anzahl an Beschwerden und damit ggf. verbundenen Anlassprüfungen nur 14 Regelprüfungen durchgeführt werden, sodass das Gebührenaufkommen deutlich geringer ausfällt.

Die insgesamt in Rechnung gestellten Gebühren der WTG-Behörde beliefen sich auf folgende Beträge:

➤ 2020:	42.072 €
➤ 2021:	40.800 €
➤ 2022:	25.300 €

#### 4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Im Jahr 2021 wurde für die Anordnung eines Beschäftigungsverbot nach § 15 WTG eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben. Diese sind in der unter 4.2.2 genannten Gesamtsumme bereits enthalten.

### 4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat es für die Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterfallen, eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben gegeben, die von den Einrichtungen umzusetzen waren.

Die WTG-Behörde hat dabei insbesondere eine unterstützende, beratende und koordinierende Funktion übernommen (u.a. Informationsweitergabe an die Einrichtungen). Die WTG-Behörde war oftmals der erste Ansprechpartner bei Problemen in den Einrichtungen oder bei Fragestellungen zur Umsetzung neuer Anforderungen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es eine Vielzahl von unterschiedlichsten Vorschriften gab, die sich oftmals in kurzen Zeitabständen änderten oder wieder aufgehoben wurden.

#### 4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurde die Umsetzung der coronabedingten, besonderen rechtlichen Anforderungen an die Einrichtungen überwacht. Bei der überwiegenden Anzahl der Einrichtungen wurden keine Abweichungen festgestellt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in seiner Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche)“ geregelt, dass die zuständige WTG-Behörde bei einem konkreten Ausbruchsgeschehen in einer Pflegeeinrichtung in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Besuche in der Einrichtung oder ein Verlassen der Einrichtung unter bestimmten Voraussetzungen untersagen kann.

Nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wurden im Januar 2021 in einer Einrichtung und dort in zwei einzelnen Wohnbereichen aufgrund diffuser Infektionslagen Besuchsverbote ausgesprochen.

#### 4.3.2 Sonstiges

Für den Berichtszeitraum besonders hervorzuheben sind folgende Aufgabenfelder im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

##### 4.3.2.1 Beratung und Information

In den Jahren 2021 und 2022 bezogen sich die Beratungsanfragen bzw. -bedarfe weiterhin auch auf Vorschriften bzw. Anforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Weitere Ausführungen dazu siehe Ziffer 4.3.2. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Regelungen für die WTG-Einrichtungen, die insbesondere in folgenden Vorschriften enthalten waren bzw. sind:

- Coronaschutzverordnung NRW
- Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ (CoronaAVEinrichtungen)
- Allgemeinverfügung „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen“ (CoronaAVPflegeundBesuche)

- Allgemeinverfügung „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe“ (CoronaAVEGHSozH)

Hierbei ging es neben Fragestellungen in Bezug auf die Besuchskonzepte und die Wahrung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben auch um viele Fragen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz (z.B. Testungen / Isolierung / Quarantäne, Schutzmaterial, Nutzung des COVID-Melders im Internetportal PfAD.wtg etc.).

Die Beantwortung der Infektionsschutzfragen durch die WTG-Behörde ist i.d.R. nach vorheriger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgt.

##### 4.3.2.2 Meldung von COVID-Zahlen

Im März 2020 wurde durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW ein Meldeverfahren zur täglichen Übermittlung von Corona-Infektionszahlen im Pflege- und Betreuungsbereich eingeführt. Seit Mitte Juni 2020 steht dafür im Internetportal „PfAD.wtg“ das Modul „Covid-Melder“ zur Verfügung. Die Bezirksregierung sowie das Ministerium konnten mit Einführung dieses neuen Meldesystems direkt auf die gemeldeten Zahlen zugreifen. Folgende Leistungsangebote waren zur Nutzung des Covid-Melders verpflichtet:

- Vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (besondere Wohnformen)
- Vollstationäre Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Ambulante Pflegedienste
- Ambulante Dienste Eingliederungshilfe („Ambulant betreutes Wohnen“)

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Schreiben vom 14.03.2023 mitgeteilt, dass auf die Erfassung der Infektions- und Todeszahlen über PfAD.wtg verzichtet wird. Ab diesem Datum besteht daher keine Verpflichtung mehr, die Infektions-, Todes- sowie Quarantänezahlen zu melden.

##### 4.3.2.3 Meldung Impfstatus

Ab dem 13.01.2022 gab es zusätzlich zum „Covid-Melder“ über PfAD.wtg die Möglichkeit, den Impfstatus von Beschäftigten sowie Nutzerinnen und Nutzern in der Pflege und der Eingliederungshilfe zu erfassen. Gemäß § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz waren die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen daher ab Januar 2022 verpflichtet, monatlich Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Beschäftigten und Bewohner/innen zu übermitteln. Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie ambulante Dienste der Eingliederungshilfe und nach dem SGB XI waren lediglich verpflichtet, Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus geimpft sind, in Bezug auf die Beschäftigten zu übermitteln. Die Gesundheitsämter waren für die Überprüfung und Kontrolle der Impfpflicht verantwortlich, sodass durch die WTG-Behörde mindestens einmal monatlich ein Export mit den Impfquoten je Einrichtung an das Gesundheitsamt weiterzuleiten war.

#### 4.3.2.4 Organisation / Begleitung der Arbeitsgruppe Pflege des Krisenstabes

Auf Veranlassung des Krisenstabes wurde eine „Arbeitsgruppe Pflege des Krisenstabes“ eingerichtet. Aufgrund der anhaltenden Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat die Arbeitsgruppe im Berichtszeitraum einmal im Dezember 2022 getagt.

Der Sitzungsdienst für die Sitzungen der Arbeitsgruppe wurde von der WTG-Behörde übernommen (insbesondere Einladungen / Vorbereitung Tagesordnung / Erstellung und Verteilung der Protokolle).

Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der stationären und teilstationären Einrichtungen (Pflege und Eingliederungshilfe), der ambulanten Pflegedienste, des Rettungsdienstes, der Krankenhäuser sowie des Kreises Coesfeld.

In der Sitzung im Dezember wurden aktuelle Entwicklungen und Auslegungsfragen von neuen Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erörtert und Verfahrensweisen abgestimmt. Beispielsweise sind folgende Themen zu nennen:

- Testungen
- Quarantäne / Isolation
- Besuchsregelungen

Das Ergebnisprotokoll wurde nach der Sitzung an alle Einrichtungen (Pflege und Besondere Wohnformen) sowie an alle ambulanten Pflegedienste im Kreis Coesfeld per E-Mail übersandt.

#### 4.3.2.5 Regelprüfungen

Im Jahr 2021 mussten einzelne Prüfungen aufgrund eines akuten Infektionsgeschehens verschoben werden, diese Prüfungen konnten noch im Jahr 2021 nachgeholt werden.

Anfang des Jahres 2022 konnte aufgrund der akuten Corona-Welle und der somit gebotenen Verringerung der Kontakte die Prüftätigkeit bis zum 15.03.2022 nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Die dadurch verfristeten Prüfungen sollten anschließend wieder in das normale Prüfungsgeschehen mit eingeplant werden, was allerdings u.a. aufgrund der andauernden schwierigen Personalsituation nicht möglich war (siehe hierzu auch Ziffer 4.2.1).

### 4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

#### 4.4.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, Prüfdienst PKV

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Träger der Eingliederungshilfe, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe und die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Mit Datum vom 30.11.2016 wurde zwischen dem Kreis Coesfeld und den Landesverbänden der Krankenkassen auf der Grundlage einer auf Landesebene abgestimmten Mustervereinbarung eine Kooperationsvereinbarung gem. § 44 Abs. 3 WTG abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit wird insbesondere durch die Abstimmung der Prüftermine sowie durch den Austausch der Prüfberichte gewährleistet.

Weiterhin findet einmal jährlich ein Erfahrungsaustausch zwischen den Vertretungen des vdek, der BARMER, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der WTG-Behörden der Kreise Borken und Coesfeld statt.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert. Nachdem die Veranstaltung im Jahr 2020 coronabedingt abgesagt werden musste, konnte diese in den Jahren 2021 und 2022 wieder stattfinden.

#### 4.4.2 Zusammenarbeit mit dem LWL, Abteilung Behindertenhilfe

Die Zusammenarbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe und der WTG-Behörde ergibt sich aus § 128 Abs. 1 SGB IX. Demnach haben die Träger der Eingliederungshilfe mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhält daher die Prüfergebnisse und Bescheide der WTG-Behörde zur Kenntnis. Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt ein direkter Austausch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

#### 4.4.3 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld

Die WTG-Behörde arbeitet eng mit anderen Stellen des Kreises Coesfeld zusammen. Dazu zählen u.a. das Gesundheitsamt (insbesondere Hygieneaufsicht, Amtsapotheker, Infektionsschutz), die Lebensmittelüberwachung, sowie die Bauaufsicht. Hinsichtlich festgestellter Mängel, Prüfpraxis und Beratungsbedarf findet ein bedarfsorientierter Austausch statt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden, die WTG-Behörde gem. § 12 Abs. 2 WTG eine koordinierende Funktion übernimmt. Dies gilt nicht für Baugenehmigungsverfahren und Verfahren nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW.

Außerdem finden regelmäßige Sitzungen des Arbeitskreises Gerontopsychiatrie / Geriatrie statt, an denen seitens der WTG-Behörde eine Pflegefachkraft teilnimmt. Die Sitzungen werden vom Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld geplant und koordiniert.

#### 4.4.4 Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Zu dem Arbeitskreis zählen die Bezirksregierung Münster sowie die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf sowie der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster.

Es werden jeweils aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes besprochen.

Darüber hinaus besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk. In diesem Kreis erfolgt ein Austausch zu pflegefachlichen Problemen und Fragen. Hier fand ein Treffen im Jahr 2022 in Steinfurt statt.

## 4.5 Sonstiges

### 4.5.1 Einzelzimmerquote zum 01.08.2018

Aufgrund der Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes mussten zum 01.08.2018 sämtliche Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eine Einzelzimmerquote von mindestens 80 % aufweisen. Die weit überwiegende Zahl der Einrichtungen konnte diese Anforderung an die Wohnqualität fristgerecht erfüllen.

Die Frist zur Erreichung der Einzelzimmerquote konnte bei einer Pflegeeinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung bis zum 31.07.2023 verlängert werden, nachdem auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld ab dem 01.08.2018 verzichtet wurde. Daher war es hier nicht erforderlich, einen Belegungsstopp anzuordnen. Diese Übergangsregelung läuft nun zum 31.07.2023 aus. Das bedeutet, der Verzicht auf Pflegegeld kann nach dem 31. Juli 2023 nicht mehr als Mittel dazu genutzt werden, die ordnungsrechtliche Vorgabe zur Erfüllung der Einzelzimmerquote von 80 % auszusetzen.

### 4.5.2 Aufsichtsbehörden

Bei den Aufgaben nach dem WTG handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufsicht über die WTG-Behörden führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes NRW (MAGS).

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 24  
Domplatz 1  
48143 Münster

Tel: 0251 / 411-0  
FAX: 0251 / 411-2525

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)  
Internet: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes NRW  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 855-5  
FAX: 0211 / 855-3683

Email: [poststelle@mags.nrw.de](mailto:poststelle@mags.nrw.de)  
Internet: [www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)

## 5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Jahre 2021 und 2022 standen weiterhin überwiegend im Zeichen der Corona-Pandemie.

Die vom WTG vorgegebenen Prüfintervalle für die Durchführung von Regelprüfungen konnten bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und den Gasteinrichtungen im Jahr 2021 fast vollständig eingehalten werden. Die verfristeten Prüfungen sind alle noch in 2021 nachgeholt worden.

Im Jahr 2022 konnte bei insgesamt 21 Einrichtungen der vorgeschriebene Mindestprüfabstand nicht eingehalten werden. Ursächlich dafür waren insbesondere die angespannte Personalsituation sowie die Steigerung der Anzahl an Beschwerden und dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand für gegebenenfalls erforderliche Anlassprüfungen und die Einleitung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

Zu den Prüfergebnissen der Regelprüfungen ist zusammenfassend festzustellen, dass bei den Einrichtungen im Kreis Coesfeld insgesamt weiterhin eine gute Qualität vorgefunden wurde und dass die Nutzerinnen und Nutzer gut versorgt werden. In der Regel wurden bei den Prüfungen lediglich Mängel festgestellt, die als unwesentlich bewertet wurden und zeitnah behoben werden konnten. Vereinzelt sind jedoch auch erhebliche Mängel erkennbar geworden, die zu weiteren Überwachungsmaßnahmen geführt haben. Hier war bzw. ist es erforderlich, dass diese Einrichtungen engmaschig betreut bzw. überwacht werden.

Das Jahr 2023 wird insbesondere aufgrund der Änderung des WTG durch die Umsetzung der neuen Vorschriften und der damit verbundenen neuen Aufgaben geprägt sein. Die Landesregierung will durch die Gesetzesänderung den Gewaltschutz in den Wohngemeinschaften nach dem WTG stärken – insbesondere mit Blick auf Menschen mit Behinderungen. Außerdem wird der Rahmen für freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen präzisiert und konkretisiert.

Ab dem 01.01.2023 zählen auch die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen zu den Angeboten im Sinne des WTG und unterliegen erstmals der Aufsicht der WTG-Behörde.

Zur Bewältigung der neuen Aufgaben wird das Team der WTG-Behörde zum 01.04.2023 durch eine 0,5 Stelle einer Pflegefachkraft verstärkt. Durch eine Organisations-Änderung innerhalb der Kreisverwaltung Coesfeld wurde die Investorenberatung für Bauvorhaben nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen im Februar 2023 in die WTG Behörde verlagert.

## 6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der WTG-Behörde

### Anja Peyrick-Rier (Pflegefachkraft)

Email: [anja.peyrick-rier@kreis-coesfeld.de](mailto:anja.peyrick-rier@kreis-coesfeld.de)  
 Tel.: 02541 / 18-5051  
 FAX: 02541 / 18-5590

### Veronika Hoffboll (Pflegefachkraft)

Email: [veronika.hoffboll@kreis-coesfeld.de](mailto:veronika.hoffboll@kreis-coesfeld.de)  
 Tel.: 02541 / 18-5052  
 FAX: 02541 / 18-5590

### Sarah Terliesner (Pflegefachkraft)

Email: [sarah.terliesner@kreis-coesfeld.de](mailto:sarah.terliesner@kreis-coesfeld.de)  
 Tel.: 02541 / 18-5053  
 FAX: 02541 / 18-5590

### Wolfgang Abbing (Verwaltung)

Email: [wolfgang.abbing@kreis-coesfeld.de](mailto:wolfgang.abbing@kreis-coesfeld.de)  
 Tel.: 02541 / 18-5050  
 FAX: 02541 / 18-5590

### Karin Müther (Verwaltung)

Email: [karin.muether@kreis-coesfeld.de](mailto:karin.muether@kreis-coesfeld.de)  
 Tel.: 02541 / 18-5050  
 FAX: 02541 / 18-5590

### Christine Schulze (Bauvorhaben)

Email: [christine.schulze@kreis-coesfeld.de](mailto:christine.schulze@kreis-coesfeld.de)  
 Tel.: 02541 / 18-5054  
 FAX: 02541 / 18-5590

### Anschrift:

Kreis Coesfeld  
 Der Landrat  
 Abt. 50 – Soziales und Jobcenter  
 WTG-Behörde  
 Friedrich-Ebert-Str. 7  
 48653 Coesfeld

## 7. Anlagen, Links

### 7.1 Übersicht der Einrichtungen mit Regelprüfungen

Stand: 31.12.2022

#### 7.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Pflegeeinrichtungen- SGB XI	Ort	Straße	Plätze
St. Lambertus	Ascheberg	Biete 40	51
Malteserstift St. Benedikt	Ascheberg	Bakenfelder Weg 1a	60
Seniorenstift Baumberge	Billerbeck	Darfelder Str. 44	59
St. Ludgerus-Stift	Billerbeck	Hospitalstr. 6	94
St.-Laurentius-Stift	Coesfeld	Oldendorper Weg 2	114
Seniorenstift Alte Weberei	Coesfeld	Grimpingstraße 11	90
Seniorenzentrum Coesfelder Berg	Coesfeld	Am Alten Freibad 21	97
BHD St. Johannes	Coesfeld	Coesfelder Straße 60	78
St.-Katharinen-Stift	Coesfeld	Ritterstr. 11	107
Haus am Park	Dülmen	Halterner Str. 59	72
Evangelisches Altenhilfezentrum im Schlosspark	Dülmen	Vollenstr. 12	99
Haus Jakob (Anna-Katharinenstift Karthaus)	Dülmen	Weddern 14	40
Seniorenpark Münsterland	Dülmen	Neustraße 23	80
Pro Seniore Residenz Marienhof	Dülmen	An der Eisenhütte 5	120

Annengarten	Dülmen	Krummer Timpen 2a	50
Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	Mühlenweg 38	138
Maria-Ludwig-Stift (Alexianer Misericordia)	Dülmen	Coesfelder Str. 120	72
Konrad von Parzham Haus (Stift Tilbeck)	Havixbeck	Tilbeck 2	64
Marienstift Droste zu Hülshoff	Havixbeck	Altenberger Str. 18	78
Clara-Stift	Lüdinghausen	Mollstr. 18	62
St. Ludgerus-Haus	Lüdinghausen	Neustraße 20	80
Antoniushaus	Lüdinghausen	Hinterm Hagen 55	100
St. Mauritius	Nordkirchen	An der Post 11	91
Haus Stevertal	Nottuln	Stevern 58	36
St. Elisabeth-Stift	Nottuln	Uphovener Weg 5-7	74
Haus ARCA Schulze Frenkings Hof	Nottuln	Schulze Frenkings Hof 20	57
Haus ARCA Münsterstraße	Nottuln	Münsterstr. 20-22	48
Haus Margarete	Nottuln	Heriburgstr. 15	72
St. Vitus-Stift	Olfen	St. Vitus-Park 1	79
Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian	Rosendahl	Schöppinger Str. 10	85
St. Johannes	Senden	Münsterstr. 10	99

Schwester Maria Euthymia	Senden	Am alten Sportplatz 1	69
<b>insgesamt</b>			<b>2.515</b>

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe – SGB IX	Ort	Straße	Plätze
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Bauernhof	Ascheberg	Im Heubrock 2	36
Caritas-Wohnhaus Ascheberg	Ascheberg	Biete 50	63
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Katharinenstift	Ascheberg	Nordkirchener Str. 2	36
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Netzwerk	Ascheberg	Nordkirchener Str. 2	58
Bischöfliche Stiftung Haus Hall Wohnbereich Marienburg	Coesfeld	Borkener Str. 74	151
IBP e.V. - Pfauengasse	Coesfeld	Pfauengasse 16	20
Anna-Katharinenstift-Karthaus	Dülmen	Weddern 14	325
Stift Tilbeck	Havixbeck	Tilbeck 2	302
Caritas-Wohnhaus Lüdinghausen	Lüdinghausen	Werdener Str. 6	49
IBP e.V.- Pferdehof Hövel	Nottuln	Hövel 59	21
Caritas-Wohnhaus Olfen	Olfen	Dattelner Straße 27	24
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Haus Davert	Senden	Davertweg 6	39
Lebenshilfe Senden	Senden	Steverstr. 7	23
<b>insgesamt:</b>			<b>1.147</b>

Alexianer Münster GmbH, Alexianer Weg 9, Münster:

- Besondere Wohnformen SGB IX - Außenwohngruppen in Dülmen und Senden: 38 Plätze

**7.1.2 Gasteinrichtungen**

Art	Name	Ort	Straße	Plätze
Tagespflege	Caritas	Ascheberg	Appelhofstr. 6	15
Tagespflege	Heimat-Haus	Ascheberg	Sandstr. 41	14
Tagespflege	Humanitas	Billerbeck	Kurze Str. 2	10
Tagespflege	Oasien	Billerbeck	Bahnhofstr. 25	15
Tagespflege	Seniorenstift Baumberge	Billerbeck	Darfelder Str. 42	17
Tagespflege	Caritas	Coesfeld	Osterwicker Str. 12	14
Tagespflege	St. Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	12
Tagespflege	BHD	Coesfeld	Kapellenweg 1	18
Tagespflege	BHD	Coesfeld	Loburger Str. 19	10
Tagespflege	Zur Alten Gärtnerei	Coesfeld	Bruchstr. 1c	13
Kurzzeitpflege	St. Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	12
Tagesstätte SGB IX	Caritas	Coesfeld	Osterwicker Str. 12	20
Tagespflege	Im Westfalia Wohnpark	Coesfeld	Dülmener Str. 16	15
Hospiz	Anna Katharina	Dülmen	Am Schlossgarten 7	9
Tagespflege	AnnenStube	Dülmen	Pastoratsweg 1b	14
Tagespflege	Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	Mühlenweg 38	20
Tagesstätte SGB IX	Caritas	Dülmen	Ostlandwehr 107	20
Tagespflege	Caritas	Havixbeck	Dirkes Allee 4	12

Tagespflege	Haus Sonnenschein	Lüdinghausen	Werdener Str. 11	12
Tagespflege	Am Clara-Stift	Lüdinghausen	Am Dorn 30	12
Tagespflege	Caritas	Nordkirchen	Unterstr. 15	14
Tagespflege	Caritas	Nottuln	Martin-Luther-Str. 21	13
Tagespflege	Alte Mühle	Nottuln	Heriburgstr. 15	10
Tagespflege	Caritas	Olfen	Bilholtstr. 51	12
Tagespflege	St. Elisabeth	Rosendahl	Schöppinger Str. 10	18
Tagespflege	Am alten Sportplatz	Senden	Am alten Sportplatz 9	13
Tagespflege	Caritas	Senden	Grete-Schött-Ring 4	14
<b>insgesamt:</b>				<b>378</b>

**7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege – SGB XI**

Name (Anbieter)	Ort	Straße	WG- Zahl	Platz- zahl
Hombrede (Pflegedienst Jakobke)	Ascheberg	Hombrede 38a	2	12
Homanns-Hof (Pflegedienst Jakobke)	Ascheberg	Südstr. 15	2	12
Wohnen an der Kolvenburg (Pflegedienst Meinert GmbH)	Billerbeck	An der Kolvenburg 25	1	12
Friedrich-Ruin-Str. (Caritas / Heilig-Geist-Stiftung)	Dülmen	Friedrich-Ruin-Str. 16	2	16
Haus am Kirchplatz (Caritas / Heilig-Geist-Stiftung)	Dülmen	Kirchplatz 5	1	8
Haus Pia (Alexianer Ambulant)	Dülmen	Billerbecker Str. 15a	1	10

Davert II (Sozialwerk St. Georg Care gGmbH)	Senden	Davertweg 8	2	16
<b>Insgesamt:</b>			<b>11</b>	<b>86</b>

#### 7.1.4 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe – SGB IX

Name (Anbieter)	Ort	Straße	WG- Zahl	Platz- zahl
Billerbecks Bahnhof (IBP)	Billerbeck	Am Bahnhof 1	1	3
Kampstraße (IBP)	Billerbeck	Kampstr.2	1	3
Borkener Straße (IBP)	Coesfeld	Borkener Str. 43	1	2
Schedelichstraße (Anna-Katharinenstift Karthaus)	Dülmen	Schedelichstraße 53	1	8
Hof Schoppmann (IBP)	Nottuln	Am Hagenbach 11	1	4
Stevermühle (Lebenshilfe Senden)	Senden	Appelhülsener Str. 24	1	4
Steverstraße (Lebenshilfe Senden)	Senden	Steverstr. 4	2	6
<b>Insgesamt:</b>			<b>8</b>	<b>30</b>

## 7.2 Pflege- und Wohnberatung

Umfassende Informationen zu den Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten Sie bei der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld unter folgendem Link:

<https://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/>

## 7.3 Rechtsgrundlagen

- Wohn- und Teilhabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WTG) vom 02.10.2014 (SGV. NRW. 820)
- Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO) vom 23.10.2014 (SGV.NRW. 820)

Die Rechtsgrundlagen und weitere Informationen zu den maßgeblichen Vorschriften sind auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) unter folgendem Link zu finden:

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

